

POLIZEI

Automatischer Eingriff

Das Bundesverfassungsgericht muss entscheiden, ob die Polizei massenhaft und ohne Verdacht per Videokamera Kfz-Kennzeichen überprüfen darf.

Auf das Verfassungsgericht in Karlsruhe ist Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) derzeit nicht allzu gut zu sprechen. Immer wieder, beschwerte er sich kürzlich, fällten die obersten Richter auf dem Gebiet der inneren Sicherheit „anhand von Landesgesetzen“ Urteile, die später der Bund – und damit er – ausbaden dürfe. Bald droht ihm neues Ungemach. Diesen Dienstag befassen sich



Kfz-Erfassung (in Hamburg): Rechtswidriger Eingriff?

die Karlsruher Richter mit einer polizeilichen Praxis auf Landesebene, deren verfassungsrechtliche Würdigung auch für den Bundesgesetzgeber bedeutsam ist: die automatische Kontrolle von Kfz-Kennzeichen.

Dabei nimmt die Polizei mit Hilfe einer Videokamera – entweder am Straßenrand oder aus einem fahrenden Auto heraus – Kennzeichen auf, die in weniger als einer Sekunde per Software identifiziert und mit Fahndungsdateien abgeglichen werden. In Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ist dieses „Automatische Kennzeichenlese-system“ zum Teil unter verschiedenen engen Voraussetzungen erlaubt.

Relativ weit geht das Scanning etwa in Hessen. Dort wurden die Kennzeichenkameras erstmals im Rahmen der Fußball-WM 2006 zur Probe eingesetzt und sind seit Januar dieses Jahres im regulären Betrieb: Bereits zu Beginn wurden so allein in diesem Bundesland täglich im Schnitt rund 4000 Autos erfasst. Erfolg der Videofahn-

dung: etwa ein „Treffer“ auf 3000 überprüfte Kennzeichen; in zwei Drittel der Fälle handelte es sich aber nur um säumige Haftpflichtversicherungszahler. In Bayern, wo die Geräte schon länger im Einsatz sind, werden laut ADAC pro Tag sogar rund 170 000 Nummernschilder erfasst.

Dass es sich – anders als bei herkömmlichen Polizeikontrollen – bei dem Kennzeichen-Scan in der Regel um eine „anlass-unabhängige Maßnahme“ handelt, bringt nun Datenschützer auf den Plan: „Ich möchte einfach nicht ohne Grund elektronisch erfasst werden“, sagt Roland Schäfer, Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz und einer von drei Autofahrern, die gegen das Kfz-Scanning klagen: „Das ist für mich unerträglich.“

Wenn man „die routinemäßige, verdachtslose Kennzeichenüberwachung“ erlaube, heißt es in einer der Verfassungsbeschwerden, „mit welcher Begründung wollte man dann einer sonstigen generell, verdachtslosen Überwachung der Bevölkerung“ entgegentreten – wie etwa einem automatischen Abgleich von Mobiltelefonen oder einer biometrischen Gesichtserkennung „an jeder Straßenecke“?

Zudem ist die Gefahr, durch den Abgleich in falschen Verdacht zu geraten, relativ groß: Bei marktüblichen Systemen, so Thilo Weichert, schleswig-holsteinischer Datenschutzbeauftragter, liege die Fehler-rate derzeit bei rund zehn Prozent, etwa wegen Verschmutzungen oder Blend-Effekten – ein falsch ausgewiesener Treffer könne so zu einer „unberechtigten Verdächtigung“ führen.

Für den Frankfurter Polizeirechtler Erhard Denninger liegt schon im maschinellen Durchlauf das Problem: Bei herkömmlichen Kontrollen könnten sich die Polizisten immer auf ihre Erfahrung berufen – etwa den Fahrer, der nicht zum Auto passt. „Bei der automatischen Erfassung fällt diese Rechtfertigung weg.“ Und auch wegen des „Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag“ stellten solche Überwachungen einen „überflüssigen“ und damit rechtswidrigen Eingriff dar.

Sollten die Verfassungsrichter dem nun Einhalt gebieten, dürfte das auch eines von Schäubles Lieblingsprojekten bremsen: die Verkehrsüberwachung mit Hilfe der Kameras in den Autobahnmautbrücken, die schon jetzt technisch möglich, gesetzlich aber nicht zulässig ist.

Eine Entscheidung, auf die sich die Kläger berufen können, hat das Karlsruher Gericht indes schon im April 2006 gefällt: Im Urteil zur Rasterfahndung heißt es, die Verfassung lasse „grundrechtseingreifende Ermittlungen ‚ins Blaue hinein‘ nicht zu“.

DIETMAR HIPPE

Für einen Haftbefehl benötige man Tatsachen, „bloße Vermutungen genügen dagegen nicht“.

Der Beschluss sei eine „ziemliche Backpfeife“ für die Generalbundesanwältin, sagt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel Filges. Der Vizevorsitzende des Bundestags-Rechtsausschusses und beurlaubte BGH-Richter, Wolfgang Nešković (Die Linke), nennt die Entscheidung „fast die Höchststrafe“ für Harms.

Sollten die Richter bei ihrer bevorstehenden Entscheidung über zwei weitere Haftbefehle im „mg“-Verfahren ihre Kritik erneuern, steht generell die künftige Anwendung des Paragraphen 129a in Frage. Mit seinem hohen Strafraumen von einem bis zehn Jahren Freiheitsstrafe, betont Anwaltskammerpräsident Filges, stelle er „die weitreichendsten Ermittlungskompetenzen bereit“.

Umso mehr müsse man „bei der konkreten Anwendung im Einzelfall den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hochhalten“. Wenn – wie im Fall der „militanten Gruppe“ oder der Globalisierungskritiker – kein Menschenleben gefährdet wurde, sei der Terrorismusvorwurf „ein zu hoher Aufhänger“. Wenn man „jahrelang ermittelt und nichts findet“, rügt der Ständesvertreter zudem, „dann bekommt das Ermittlungsverfahren selbst schon Strafcharakter“.

Was ein BGH-Monitum bedeuten könnte, schwant mittlerweile auch der Bundesanwaltschaft. Der Terror-Paragraf wäre in der Praxis künftig „kaum mehr anwendbar“, warnt die Behörde in einem Schreiben an den Bundesgerichtshof; bereits im Mai hatte Harms insistiert, dass „Leute, die aus politischen Gründen den Staat in organisierter Weise mit Gewalt überziehen“, für sie sehr wohl Terroristen seien.

Dem Leipziger Wissenschaftler Matthias B. hat der Disput zwischen Bundesanwaltschaft und BGH bislang freilich nicht geholfen. Obwohl sich die Vorwürfe gegen ihn durch Ermittlungen nicht erhärten ließen, wird der Wissenschaftler weiter überwacht. Seine Post bekommt er mit ein paar Tagen Verzögerung, seine Bank hat ihm das Konto gekündigt, ohne Begründung.

Das BKA hat ein „Personenraster“ möglicher „mg“-Mitglieder entworfen. Verdächtig ist danach, wer der Polizei bislang nicht aufgefallen ist, sich an „Basisstrukturen“ beteiligt, „kein klassischer Autonomer“ ist und die Fähigkeit hat, „wissenschaftlich/analytisch zu arbeiten und komplexe Texte zu erstellen“. Ein Profil, das „auf jeden linken Intellektuellen“ zutrifft, wie Matthias B. reklamiert.

„Meine größte Angst ist“, sagt der Politologe, „dass das deshalb noch Jahre so weitergeht.“

DIETMAR HIPPE,
CAROLINE SCHMIDT, MICHAEL SONTHEIMER